

# **SATZUNG ÜBER DIE REGELUNG DES WOCHENMARKTES IN SCHÖNAICH**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönaich hat am 22. Mai 1984 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Schönaich veranstalteten Wochenmärkte. Sie werden als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben.

## **§ 2 Markttag**

1. Die Wochenmärkte finden regelmäßig jeden Dienstag und Freitag statt.
2. Fallen die Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, werden die Markttag von der Ortpolizeibehörde festgesetzt.

## **§ 3 Marktplatz**

1. Die Wochenmärkte werden dienstags in der Hofstraße und freitags auf dem Karlsplatz abgehalten.
2. An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung kein Markt stattfinden.

## **§ 4 Marktzeiten**

1. Die Wochenmärkte werden abgehalten:

In der Hofstraße:

- |                                    |                         |
|------------------------------------|-------------------------|
| a) in den Monaten Mai – September: | von 7.30 bis 12.30 Uhr, |
| b) in den Monaten Oktober – April: | von 8.00 bis 12.30 Uhr. |

Auf dem Karlsplatz: von 7.00 bis 13.00 Uhr

2. Die Ortpolizeibehörde kann aus besonderem Anlass die Verkaufszeiten anders festsetzen. Eine solche Änderung wird vorher ortsüblich bekannt gegeben.
3. In der Hofstraße zwischen Rosenstraße und Schulstraße besteht dienstags in der Zeit von 6.00 bis 13.00 Uhr Parkverbot. Die Karlstraße wird freitags in der Zeit von 6.00 bis 14.00 Uhr auf Höhe des Karlsplatzes für den Verkehr gesperrt.

## **§ 5 Gegenstände der Wochenmärkte**

1. Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf angeboten werden.
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand der Wochenmärkte sind, ist auf dem Marktgelände verboten.

## **§ 6**

### **Vorschriften für die Marktbesucher**

Jeder Besucher des Marktes hat sich so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird. Besucher sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen. Wirtschaftswerbung ist auf dem Markt verboten.

## **§ 7**

### **Vorschriften für die Verkäufer**

1. Die Abfuhr der Ware muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein, mit ihr darf nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge sofort nach dem Abladen, spätestens bis Beginn des Marktes vom Marktplatz abzufahren.
2. Vor Marktbeginn darf nicht verkauft werden.
3. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinen Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firmenbezeichnung und seiner Anschrift deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.
4. Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
5. Es darf nur von den zugewiesenen Verkaufsständen aus verkauft werden. Die Stände sind so aufzubauen, dass ein möglichst ungehinderter Verkehr für die Käufer gewährleistet bleibt. Der Verkauf vom Wagen aus kann von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.
6. Beim Ausrufen und Anbieten dürfen keine Lautsprecher verwendet werden. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.
7. Die Vorschriften über Preisauszeichnung und Handelsklassen sind zu beachten.
8. Abfälle, Verpackungsmaterial usw. sind von den Standinhabern nach Marktschluss unverzüglich zu entfernen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen.
9. Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Marktsatzung unterworfen.

## **§ 8**

### **Regelung des Marktverkehrs**

1. Auf den Wochenmärkten werden Jahresstandplätze und Tagesstandplätze vergeben.
  - a) Die Jahresstandplätze werden vom Ordnungsamt an ständige Wochenmarktverkäufer jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres vergeben.
  - b) Die Tagesstandplätze werden den unständigen Wochenmarktverkäufern am Markttag vom Marktmeister zugewiesen.
2. Die Stände sind in der Reihenfolge aufzustellen, wie sie sich aus der Ankunft der Verkäufer ergibt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn der Markt voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

5. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) ein Standinhaber, die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Schönaich“ in der jeweiligen gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.  
Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
6. Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und dergleichen ist Sache der Verkäufer.

## **§ 9**

### **Gesundheitspolizeiliche Vorschriften**

1. Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren bestimmten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden. Die Verkäufer haben reinliche Kleidung zu tragen.
2. Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.
3. Obst und Beeren in unreifem Zustand und verdorbene oder gesundheitsschädliche Früchte und Nahrungsmittel dürfen nicht verkauft werden.
4. Das Lebensmittelgesetz und die Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie andere lebensmittelpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.
5. Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.
6. Das Berühren von unverhüllten feilgehaltenen Lebensmitteln sowie das Öffnen und Durchsuchen der Verpackung ist den Marktbesuchern untersagt.
7. Das Mitbringen von Hunden auf dem Markt ist verboten.
8. Pilze, die auf dem Markt zum Kauf angeboten werden, müssen durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sein, nach Sorten getrennt und unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen oder zerstückelt, nicht beschmutzt und auch nicht in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sein.

## **§ 10**

### **Marktaufsicht**

1. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die auf dem Markt angebotenen Waren jederzeit zugänglich zu machen. Der Verkäufer hat auf Verlangen Auskunft über die Herkunft und die Herstellung der Waren zu geben, die Verpackung und Behältnisse zu öffnen, die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge zur Verfügung zu stellen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

## **§ 11**

### **Ausschluss**

Wer die Ordnung auf dem Wochenmarkt stört, kann ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Haftpflicht**

1. Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
2. Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
3. Die Benutzer haften der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde durch ihr Verschulden entstehen. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursachen.

## **§ 13 Marktgebühren**

Für die Benützung des Wochenmarktes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung werden nach § 146 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung geahndet, sofern nicht andere Vorschriften berührt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 07. September 1976 außer Kraft.

<b>Satzung vom</b>	<b>Anzeige beim</b>	<b>öffentl. Bekanntmachung</b>	<b>in Kraft</b>
	<b>Landkreis BB</b>	<b>im Amt- und Mitteilungs-</b>	<b>getreten am</b>
	<b>gem. § 4 GemO</b>	<b>blatt</b>	
<b>22.05.1984</b>		<b>07.06.1984</b>	<b>08.06.1984</b>
<b>Änderung</b>		<b>17.12.2009</b>	<b>01.01.2010</b>